

Diese globale Aufzählung zeitlich nicht unmittelbar aufeinanderfolgender einzelner Fehlverhaltensweisen des Jugendlichen reicht jedoch nicht aus, ihn als sozial erheblich fehlentwickelt zu charakterisieren. Eine erhebliche soziale Fehlentwicklung liegt vielmehr nur dann vor, wenn

- die Fehlverhaltensweisen über einen längeren Zeitraum andauern und sich in mehreren Lebensbereichen zeigen, so daß der Jugendliche mit seinem Verhalten in krassem Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen steht,
- sich das sozial unangepaßte Verhalten so verfestigt hat, daß die Fähigkeit des Jugendlichen zur positiven Selbsterziehung weitgehend abgebaut ist und sein nicht zu billiges Verhalten mit den üblichen Mitteln staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung nicht verändert werden kann, und
- sich die Erfolglosigkeit der von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Korrektur seines Verhaltens daraus ergibt, daß der Jugendliche diesen Bemühungen nicht zugänglich war.

Solche Voraussetzungen liegen beim Angeklagten nicht vor. Nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen zeigten sich zwar in seinen Undiszipliniertheiten und in der ungenügend ausgeprägten Anstrengungsbereitschaft in der Schule Verhaltensweisen, die nicht zu billigen sind. Sie sind aber nicht so gravierend negativ ausgeprägt, daß sie in krassem Widerspruch zu den gesellschaftlichen Forderungen stehen. Das folgt einmal daraus, daß ihm die Schule trotz eingeleiteter Disziplinarmaßnahmen die Möglichkeit zum Abschluß der 10. Klasse eröffnete (obwohl er einmal das Klassenziel nicht erreicht hatte), was sicher unterblieben wäre, wenn er mit seinen Leistungen soweit hinter seinen Fähigkeiten zurückgeblieben wäre, daß er damit den gesellschaftlichen Ansprüchen nicht mehr genügt hätte. Zum anderen ergeben sich auch keine Hinweise auf weitere Fehlverhaltensweisen in anderen Lebensbereichen, wie Familie und gesellschaftliche Organisationen.

Somit deuten die getroffenen Feststellungen zwar auf eine gewisse soziale Fehlentwicklung hin, jedoch ist es verfehlt, hieraus eine Erheblichkeit i. S. des § 75 StGB abzuleiten. Dem steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß der Jugendliche 1967 mit einer Gruppe Diebstähle beging. Seinerzeit war er 14 Jahre alt, und es erfolgte keine Bestrafung. Auf Grund der geordneten Verhältnisse im Elternhaus leitete das Referat Jugendhilfe auch keine Erziehungsmaßnahmen ein. In der Folgezeit gab es keine wesentlichen Beanstandungen des Verhaltens des Jugendlichen auf diesem Gebiet. Die zur Aburteilung stehende Straftat kann mithin nicht als Fortsetzung des damaligen Verhaltens bewertet werden, weil ein erheblicher Zeitraum dazwischen liegt, in dem der Jugendliche keine Straftaten verübte, und der jetzige Diebstahl spontan aus der Situation heraus begangen wurde.

Da es somit bereits am Tatbestandsmerkmal der erheblichen sozialen Fehlentwicklung mangelt, hätte schon aus diesem Grunde die Einweisung in ein Jugendhaus nicht erfolgen dürfen.

Darüber hinaus hat das Kreisgericht aber auch ein weiteres Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung für die Einweisung in ein Jugendhaus nicht geprüft, nämlich, ob die Schwere der Tat diese schwerwiegende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigt.

Insoweit folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß

- selbst bei gegebener erheblicher sozialer Fehlentwicklung eines Jugendlichen — nicht schlechthin jede Straftat zu einer Einweisung in ein Jugendhaus führen

muß. Einmal erfordert das verletzte Gesetz die Androhung einer Freiheitsstrafe, zum anderen muß die Schwere der konkreten Tat einen solchen Freiheitsentzug erforderlich machen. Das bedeutet, daß die Einweisung in ein Jugendhaus nur ausgesprochen werden kann, wenn der Charakter und die Schwere der begangenen Straftat nicht eine Maßnahme ohne Freiheitsentzug zulassen. Vielmehr muß eine Maßnahme mit Freiheitsentzug erforderlich sein. Da das Strafgesetz im Regelfall Mindestfreiheitsstrafen von sechs Monaten vorsieht, müßte demnach die begangene strafbare Handlung einen solchen Schweregrad aufweisen, daß der Ausspruch einer Freiheitsstrafe in mindestens dieser Höhe gerechtfertigt wäre (vgl. OG, Urteil vom 10. Januar 1969 — 3 Zst 26/68 — NJ 1969 S. 373).

Betrachtet man unter diesem Aspekt die Straftat des Jugendlichen, so wird deutlich, daß die einmalige Verletzung persönlichen Eigentums diese Schwere nicht aufweist. Das Oberste Gericht hat bereits in früheren Entscheidungen darauf hingewiesen, daß der Grad der Schwere von Eigentumsdelikten durch den Wert des Entzogenen entscheidend mit bestimmt wird. Der vom Angeklagten verursachte Schaden beläuft sich auf 370 M. Bei einem Täter, der das erste Mal vor Gericht steht, rechtfertigt diese Schadenssumme im allgemeinen nicht die Anwendung einer Freiheitsstrafe. Vielmehr wird in solchen Fällen in der Regel eine Verurteilung auf Bewährung ausreichen. Das wäre auch im konkreten Fall die angemessene Sanktion gegenüber dem Jugendlichen gewesen. Zweckmäßigerweise wäre sie zu dem damaligen Zeitpunkt mit einer Verpflichtung zu verbinden gewesen, die seine weitere Entwicklung positiv zu beeinflussen geeignet gewesen wäre.

Aus alledem ergibt sich, daß das Urteil im Strafausspruch gröblich unrichtig ist. Es war deshalb im Wege der Selbstentscheidung auf eine Verurteilung auf Bewährung zu erkennen. Da die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen erfolgte und lediglich eine geringere Strafe auszusprechen war, konnte der Senat selbst entscheiden (§ 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

§ 27 StGB.

Die fachärztliche Heilbehandlung gemäß § 27 StGB ist eine Maßnahme zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten. Zur Notwendigkeit dieser Maßnahme sollte im Strafverfahren ein psychiatrischer Sachverständiger Stellung nehmen.

BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 28. Juli 1970 — I BSB 156/70.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Vergehens der Staatsverleumdung (§§ 220 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 63 Abs. 2, 64 StGB). Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache führte.

Aus den Gründen:

Der Berufung ist zuzustimmen, wenn sie beantragt, den Angeklagten psychiatrisch untersuchen zu lassen. Das ist nicht nur wegen der möglichen, mit chronischem Alkoholmißbrauch verbundenen eingeschränkten oder aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit nach den §§ 15, 16 StGB, sondern auch zur Beantwortung der Frage nach dem Erfordernis fachärztlicher Heilbehandlung gemäß § 27 StGB notwendig.

Im Strafverfahren gab es mehrere beachtliche Anhaltspunkte dafür, daß es sich beim Angeklagten um einen chronischen Alkoholiker handelt. Er selbst schätzte